

Sächsisches Amtsblatt

Nr. 29/2024

18. Juli 2024

Inhaltsverzeichnis

Sächsischer Landtag

Bekanntmachung des Sächsischen Landtags über den Abschluss zu einer Massenpetition vom 12. Juni 2024 802

Sächsische Staatskanzlei

Bekanntmachung des Landesbeauftragten für Inklusion der Menschen mit Behinderungen zur Bewerbung um den Sächsischen Inklusionspreis 2024 Az.: SK.GSIB-5279/62 vom 1. Juli 2024 804

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über einen Teilnahmewettbewerb hier: Evaluation und Fortschreibung des Sächsischen Bildungsplans vom 4. Juli 2024 806

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die Beleihung mit der Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Krebsregistrierung in Sachsen vom 1. Juli 2024 811

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

Neunte Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Marktstrukturverbesserung 2015 vom 1. Juli 2024 812

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben „Grünbach/Ortsteil Muldenberg, Talsperre Muldenberg, Instandsetzung Vorbecken Sauteich“ Gz.: C42-8615/121/5 vom 1. Juli 2024 814

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Antrag auf wesentliche Änderung der Biogasanlage Lichtensee der Firma Danpower Biomasse GmbH am Standort 01609 Wülknitz – Auslegung des Antrages und der Unterlagen – Gz.: 44-8431/2132 vom 2. Juli 2024 816

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über die Umstufung von Straßen in der Kreisfreien Stadt Chemnitz vom 4. Juli 2024 818

Bekanntmachung des Landesamtes für Geobasisinformation Sachsen über das Erlöschen des Amtes eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs sowie die Bestellung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs zum Amtsverwalter vom 1. Juli 2024 820

Sächsischer Landtag

Bekanntmachung des Sächsischen Landtags über den Abschluss zu einer Massenpetition

Vom 12. Juni 2024

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Sächsischen Landtags über den Beschluss zu einer Massenpetition vom 22. November 2022 zur Eröffnung eines Petitionsverfahrens beim Sächsischen Landtag für die Massenpetition, Aktenzeichen 07/01884/4, in der die Petenten Vertreter der Staatsregierung und den Sächsischen Landtag um Abschaffung der Kita-Gebühren im Freistaat Sachsen auffordern, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Sächsische Landtag hat in seiner 89. Sitzung am 12. Juni 2024 nach der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (Drucksache 7/16591) beschlossen:

1. Der Petition kann nicht abgeholfen werden.
2. Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.

Die Petentin als Vertreterin der Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner fordert Beitragsfreiheit in der Kindertagesbetreuung für alle Eltern im Freistaat Sachsen.

Die Petentin begründet ihre Forderung wie folgt: Die Beitragsfreiheit sei mittlerweile in elf Bundesländern, zumindest teilweise, möglich. Sachsen sei das einzige Bundesland im Osten, welches bisher keine Beitragsfreiheit in Erwägung ziehe. Diese Ungleichbehandlung müsse jetzt beendet werden. Kostenfreie Bildung von Anfang an sei eine Frage der Gerechtigkeit und der Chancengleichheit für alle Kinder. Die Gegenargumente – Qualität und Fachlichkeit – seien in der aktuellen Situation nicht mehr hinnehmbar.

Die Menschen mit Kindern seien existenziell benachteiligt. Auf Grund der explodierenden Preise in fast allen Lebensbereichen entwickle sich für viele junge Familien mit Kindern bald eine existenzgefährdende Notlage. Es handle sich um die Gruppe der Normalverdiener, die nicht im Netz der Transferleistungen aufgefangen werde. Gerade in der aktuellen Krisenzeit gelte es, nicht nur bestimmte Personengruppen zu bevorzugen. Auch seien die regionalen Unterschiede bei den Beiträgen in Sachsen sehr groß und stünden gleichwertigen Lebensverhältnissen entgegen.

Ebenso wie die Kindertagesbetreuung insgesamt ist die Erhebung von Elternbeiträgen eine weisungsfreie Aufgabe der Kommunen im verfassungsrechtlich geschützten Bereich der kommunalen Selbstverwaltung und wird in örtlicher Verantwortung umgesetzt. Die Staatsregierung setzt im Sächsischen Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) lediglich einen Rahmen.

Die Gestaltungsfreiheit der Kommunen wird durch landesrechtliche Regelungen nur insoweit eingeschränkt, als es zur Gewährleistung landeseinheitlicher Bildungsstandards und des Kindeswohls als angemessen und notwendig erachtet wird. Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr und im Hort ist nach diesen Vorgaben möglich. Jede Gemeinde entscheidet eigenständig über die Höhe der Beiträge. Hierdurch ergeben sich regionale Unterschiede.

Im Jahr 2022 lagen die Personal- und Sachkosten für die Kindertagesbetreuung in Sachsen bei knapp 2,2 Milliarden Euro. Davon wurden 15,3 Prozent durch die Eltern finanziert und noch einmal 5,0 Prozent durch die Jugendämter für die bundesrechtlich geregelte Übernahme von Elternbeiträgen für einkommensschwache Familien und für die landesrechtlich geregelte Absenkung von Elternbeiträgen für Alleinerziehende und Eltern mit mehreren betreuten Kindern. Die Übernahme des Elternbeitrages nach Bundesrecht erfolgt für Familien mit Bezug existenzsichernder Leistungen, bei Bezug von Wohngeld oder von Kinderzuschlag. Die landesrechtlichen Absenkungen sind für alle Familien wirksam, unabhängig vom Einkommen.

Bei landesgesetzlicher Festschreibung von Beitragsfreiheit wären die Mindereinnahmen der Kitaträger sowohl durch den Ausfall der von den Eltern gezahlten Beiträge als auch der vom Jugendamt übernommenen Beträge zu ersetzen. Es wäre bei einer entsprechenden Änderung des SächsKitaG eine Verpflichtung zum Ausgleich der kommunalen Mehrbelastung nach Artikel 85 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen zu prüfen. Im Jahr 2024 lägen die zu ersetzenden Mindereinnahmen bei geschätzt etwa 480 bis 500 Mio. Euro.

In den Jahren 2020 und 2021 entfiel in Zeiträumen landesweiter pandemiebedingter Schließung von Betreuungsangeboten die Beitragserhebung in beträchtlichem Umfang. Die Kitaträger erhielten zur Absicherung des Einrichtungsbetriebes im Jahr 2020 Ausgleichsleistungen von ca. 45,9 Mio. Euro und im Jahr 2021 von ca. 51,9 Mio. Euro. Mit der hälftigen Finanzierung aus dem Sondervermögen „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ wurden die Kommunen bei der Finanzierung dieser Elternentlastung durch den Freistaat unterstützt.

Im Rahmen der Bundesförderung für die Jahre 2019 bis 2022 nach dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 18. Dezember 2018, dem „Gute-Kita-Gesetz“, haben elf Bundesländer Schritte zur Entlastung der Eltern von Beiträgen umgesetzt. Der Freistaat Sachsen hat die Verbesserung der Betreuungsqualität priorisiert, mit dem Schwerpunkt der Einführung eines zusätzlichen Personalbudgets für mittelbare pädagogische Tätigkeiten. Im Folgegesetz, dem Zweiten Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung für die Jahre 2023 und 2024, hat der Bund personalbezogene Handlungsfelder wie den Fachkraft-Kind-Schlüssel, die Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte oder die Stärkung der Leitung priorisiert. Seit 2019 bereits begonnene Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Beiträgen konnten zwar fortgeführt werden, neue Maßnahmen durften ab dem 1. Januar 2023 aber ausschließlich solche zur Weiterentwicklung der qualitativen Handlungsfelder sein. Insoweit war eine Finanzierung von Beitragsentlastungen in Sachsen auf diesem Wege ausgeschlossen.

Die 2022 beschlossenen Entlastungspakete der Bundesregierung enthielten viele Maßnahmen für Familien mit Kindern. So hat sich neben der Erhöhung des Kindergeldes und des Kinderzuschlags ab dem 1. Januar 2023 der anspruchsberechtigte Personenkreis für den Bezug von Wohngeld erheblich erweitert. Bei Bezug von Wohngeld oder Kinderzuschlag entfällt der Elternbeitrag. Damit werden viele Familien, die bisher knapp über der Einkommensgrenze für die Beitragsübernahme durch das Jugendamt lagen, nun von Beiträgen befreit. Der Staatsregierung liegen noch keine Erkenntnisse zur tatsächlichen Entwicklung der Beitragsübernahme im Jahr 2023 vor. Es steht jedoch zu erwarten, dass zahlreiche zusätzliche Familien in Sachsen erreicht wurden.

Mit dem Beschluss über den Haushaltsplan 2023/2024 hat der Sächsische Landtag die notwendigen Haushaltsmittel bereitgestellt, um den Landeszuschuss an die Gemeinden nach § 18 SächsKitaG je neunstündig betreutes Kind

von 3.037 um 200 Euro zum Ausgleich gestiegener Personal- und Sachkosten zu erhöhen. Die entsprechende Änderung des SächsKitaG trat am 1. August 2023 rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft. Damit erhielten die Gemeinden im Jahr 2023 einen um 52,7 Mio. erhöhten Landeszuschuss, was sich mittelbar auch auf die Beitragsentwicklung auswirkt. Die Gemeinden wurden entlastet und die Notwendigkeit, Elternbeiträge anzuheben, verringerte sich.

Auch die mit der Änderung des SächsKitaG beschlossene Verbesserung der Personalschlüssel mit Jahreskosten von 57,4 Mio. Euro für knapp 1.000 zusätzliche Vollzeitkräfte in den Kitas wird vollständig vom Freistaat refinanziert. Ab dem 1. August 2023 erhöhte sich der Landeszuschuss an die Gemeinden hierzu nochmals um 218 Euro auf dann insgesamt 3.455 Euro, wodurch eine Anhebung der Elternbeiträge zur Umsetzung dieser Qualitätsmaßnahme nicht erforderlich ist.

Dresden, den 1. Juli 2024

Sächsischer Landtag
Simone Lang
Vorsitzende Petitionsausschuss

Sächsische Staatskanzlei

Bekanntmachung des Landesbeauftragten für Inklusion der Menschen mit Behinderungen zur Bewerbung um den Sächsischen Inklusionspreis 2024

Az.: SK.GSIB-5279/62

Vom 1. Juli 2024

Der Landesbeauftragte für Inklusion der Menschen mit Behinderungen, der Kommunale Sozialverband Sachsen und der Sächsische Behinderten- und Rehabilitationssportverband loben im Jahr 2024 erstmals gemeinsam den Sächsischen Inklusionspreis aus.

Mit der Verleihung des Sächsischen Inklusionspreises sollen herausragende Praxisbeispiele gewürdigt werden, die den Inklusionsgedanken aktiv und nachhaltig fördern, die Intentionen der UN-Behindertenrechtskonvention transportieren sowie das gelungene inklusive Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderung erlebbar machen. Der Preis soll dazu beitragen, die Öffentlichkeit für die Belange von Menschen mit Behinderung zu sensibilisieren und zur Nachahmung anzuregen.

Teilnahme

Der Inklusionspreis wird in drei Kategorien vergeben:

1. „Sport“
2. „Wohnen und Arbeiten“
3. „So geht sächsisch inklusiv!“

In jeder Kategorie werden drei Preisträger ausgezeichnet. Jeder Preisträger erhält ein Preisgeld in Höhe von 3.000 Euro. Das Preisgeld soll zweckgebunden für die Verstärkung der ausgezeichneten Inklusionsbeispiele eingesetzt werden.

1. Kategorie: „Sport“

Die Kategorie Sport zeichnet Praxisbeispiele für gemeinsames Sporttreiben von Menschen mit und ohne Behinderung sowie vielfältiges und inklusives Vereinsleben aus.

Folgende Preise werden vergeben:

- Sportverein bis 250 Mitglieder
- Sportverein ab 250 Mitglieder
- Sonderpreis

In dieser Kategorie können sich alle Sportvereine, die dem Landessportbund Sachsen angehören, bewerben.

Anfragen zum Sächsischen Inklusionspreis in der Kategorie „Sport“ senden Sie bitte an:

Jana Wolsch
Sächsischer Behinderten- und Rehabilitationssportverband e. V.
Telefon: 0341 23106620
E-Mail: inklusion-im-sport@behindertensport-sachsen.de

2. Kategorie: „Wohnen und Arbeiten“

Mit der Verleihung des Inklusionspreises in der Kategorie Wohnen und Arbeiten verfolgen wir das Ziel der Unterstützung, Anerkennung und Bekanntmachung einzigartiger Ideen, Projekte und Maßnahmen, in denen die inklusive Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben und in der Gemeinschaft bereits verwirklicht wurden.

Folgende Preise werden vergeben:

- Gelebte Inklusion im Arbeitsleben für Menschen mit Behinderung
- Innovative Inklusionsbetriebe
- Selbstbestimmt leben – Inklusive Wohnprojekte für Menschen mit Behinderung

In dieser Kategorie können sich alle im Freistaat Sachsen ansässigen Organisationen, Vereine, Kommunen, Einrichtungen, Initiativen, Projekte, unabhängig von ihrer Rechtsform, bewerben.

Anfragen zum Sächsischen Inklusionspreis in der Kategorie „Wohnen und Arbeiten“ senden Sie bitte an:

Gabriele Reichel
Kommunaler Sozialverband Sachsen
Telefon: 0341 1266306
E-Mail: gabriele.reichel@ksv-sachsen.de

3. Kategorie: „So geht sächsisch inklusiv!“

In der Kategorie „So geht sächsisch inklusiv!“ sollen Beispiele gelungener Inklusion gewürdigt werden und damit eine breite Anerkennung und Verbreitung erfahren. Die Öffentlichkeit soll dabei für die Belange von Menschen mit Behinderungen sensibilisiert und der Gedanke der Inklusion und die Intentionen der UN-Behindertenrechtskonvention transportiert werden.

Folgende Preise werden vergeben:

- Politische Bildung
- Kultur und Kunst
- Barrierefreie medizinische Versorgung

In dieser Kategorie können sich alle im Freistaat Sachsen ansässigen Organisationen, Vereine, Kommunen, Einrichtungen, Initiativen, Projekte, unabhängig von ihrer Rechtsform bewerben.

Anfragen zum Sächsischen Inklusionspreis in der Kategorie „So geht sächsisch inklusiv!“ senden Sie bitte an:

Mirosława Müller
Sächsische Staatskanzlei
Telefon: 0351 56410711
E-Mail: mirosława.mueller@sk.sachsen.de

Bewerbung

Informationen zur Auslobung des Preises finden Sie unter www.inklusionspreis.sachsen.de.

Die Bewerbung ist unter Nutzung des im Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen unter der Umfrage „Sächsischer Inklusionspreis 2024“ eingestellten Online-Bewerbungsformulars möglich, vgl. <https://mitdenken.sachsen.de/inklusionspreis-2024>. Neben allgemeinen Formularangaben soll eine kurze Beschreibung des Inklusionsbeispiels erfolgen. Es besteht die Möglichkeit, der Bewerbung weitere Unterlagen, wie zum Beispiel aussagekräftige Fotos, beizufügen.

Dresden, den 1. Juli 2024

Bewerbungsbeginn ist der 1. Juli 2024. Die Bewerbungsfrist endet am 30. September 2024.

Über die Vergabe des Preises entscheidet eine von den Partnern berufene Jury. Die Entscheidung der Jury ist nicht anfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Preisverleihung

Die Preisverleihung findet im Rahmen eines Festaktes am 3. Dezember 2024 im Plenarsaal des Sächsischen Landtages in Dresden statt.

Der Landesbeauftragte für Inklusion der Menschen mit Behinderungen
Michael Welsch

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über einen Teilnahmewettbewerb hier: Evaluation und Fortschreibung des Sächsischen Bildungsplans

Vom 4. Juli 2024

1 Hintergrund des Projektauftrages

Frühe Bildung und Förderung sind die Grundlage für Bildungsgerechtigkeit von Kindern. Ein wesentlicher Beitrag hierfür liegt in der ganzheitlichen Entwicklung pädagogischer Praxis und Qualität in Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegestellen. Notwendig dafür sind in erster Linie eine professionelle Qualifizierung, Unterstützung und Begleitung der pädagogisch tätigen Personen sowie das Schaffen von Gelingensbedingungen vor Ort.

Der Sächsische Bildungsplan stellt in Ausbildung und Praxis die verbindliche pädagogische Grundlage für die Arbeit in den sächsischen Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege dar. Er versteht sich als thematisch-methodische Orientierungshilfe und als ein Instrument für die Professionalisierung pädagogischer Fachkräfte sowie zur Ausgestaltung des Bildungsauftrages in Kindertagespflege, Kinderkrippen, Kindergärten und Horten. In einem ganzheitlichen und demokratischen Bildungsverständnis steht dabei das Kind als Akteur seiner eigenen Entwicklung im sozialen Miteinander im Mittelpunkt der pädagogischen Prozesse. Es ist dabei zu unterstützen, zu motivieren und durch gezielte Anleitung beim Erwerb von Kompetenzen zu fördern.

Der Sächsische Bildungsplan in seiner vorliegenden Form berücksichtigt bereits jetzt die unterschiedlichen Bedingungen unter denen Kinder aufwachsen. Gleichwohl haben unter anderem durch gesellschaftliche, technische oder politische Entwicklungen auch in Sachsen die Herausforderungen zugenommen, die sich auf die frühkindliche Entwicklung in vielfältiger Art und Weise auswirken.

Aus diesem Grund ist zur Sicherung der hohen qualitativen Standards in sächsischen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung der pädagogische Orientierungsrahmen in Form des Sächsischen Bildungsplanes auf die aktuellen Gegebenheiten und Anforderungen hin zu überprüfen und in geeigneter Form fortzuschreiben.

Der Gesamtprozess der Novellierung des Bildungsplanes wird in 2 Abschnitten verfolgt.

1. Abschnitt: Evaluation und Definition von Fortschreibungsschwerpunkten im Rahmen eines partizipativen Prozesses einschließlich Akzeptanzsicherung
2. Abschnitt: Inhaltlicher Fortschreibungsprozess

Danach wird sich der Transferprozess in die Praxis und die Ausbildung anschließen.

2 Gegenstand und Ziel des Projektauftrages

Die Sächsische Staatsregierung hat sich für den frühkindlichen Bereich das Ziel gesetzt, den vorliegenden Bildungsplan fortzuentwickeln und ihn an aktuelle und zukünftige Herausforderungen anzupassen. Ziel ist es, ein Instrument zu schaffen, welches die Entwicklung der Kinder auf vielfältige Weise fördert und den Grundstein für eine erfolgreiche Bildungskarriere legt, die auf den individuellen Stärken und Potenzialen eines jeden Kindes aufbaut.

In diesem Sinne wird bis Ende 2024 im Rahmen einer Expertise ein umfassender Kriterienkatalog von Kompetenzen entwickelt, der wissenschaftlich fundiert ist und wesentliche Fähigkeiten und Fertigkeiten umfasst, die für einen gelingenden Übergang in den Primarbereich von entscheidender Bedeutung sind. Dieser Katalog berücksichtigt nicht nur die kindbezogenen kognitiven Fähigkeiten sowie soziale, emotionale und (fein-)motorische Kompetenzen, sondern legt auch großen Wert auf die systemischen Gelingensbedingungen. Außerdem wird der Blick auf die Entwicklung in der Kinderkrippe und Kindertagespflege sowie eine Konkretisierung des relevanten Bildungsauftrags des Hortes gerichtet.

Die Beschreibung dieser Kompetenzen wird auf Basis langjähriger, wissenschaftlicher Forschung getroffen und stellt sicher, dass die Kinder nicht nur in schulischen Bereichen, sondern auch in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gefördert werden. Dieser Kriterienkatalog ist die Grundlage des Evaluationsprozesses und stellt einen Leitfaden für pädagogische Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege dar. Er soll ihnen klare Ziele und Maßstäbe an die Hand geben, um die individuellen Bedürfnisse und Potenziale jedes Kindes gezielt zu erkennen, zu unterstützen und weiterzuentwickeln.

Durch die Implementierung dieses Katalogs im Evaluations- und Fortschreibungsprozess wird sichergestellt, dass die Bildungsprozesse in den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege auf der Grundlage wissenschaftlich belegter Standards erfolgen und dennoch auf die Vielfalt der Talente und Interessen jedes Kindes eingegangen werden kann. Diese individualisierte Bildungsbegleitung fördert die Selbstwahrnehmung und das Selbstbewusstsein der Kinder und trägt auch dazu bei, deren intrinsische Motivation für das Lernen zu stärken. Durch eine kriteriengeleitete und somit zielorientierte frühkindliche Bildung wird die Startphase der schulischen Bildungsbiographie definiert. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zur Chancen- und Bildungsgerechtigkeit geleistet.

Gegenstand dieser Bekanntmachung und Ziel des Projektauftrages ist es, den Gesamtprozess bestehend aus beiden Abschnitten umzusetzen. Es sind somit Aktualisie-

rungs- und Fortschreibungspotentiale im Rahmen eines wissenschaftlichen und partizipativen Prozesses zu identifizieren und zu benennen und im Anschluss in einen inhaltlichen Fortschreibungsprozess zu überführen. Das Ergebnis ist ein aktualisierter Sächsischer Bildungsplan, der als pädagogischer Rahmen den Fachkräften in der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege in ihrem Selbstverständnis als Bildungsinstitution Orientierung gibt. Die Praxisnähe und Anwendungsorientierung ist dabei maßgeblich.

Im Rahmen einer ergebnisoffenen Analyse sind diejenigen Bereiche und Inhalte zu definieren, welche im Sinne eines modernen Bildungsverständnisses zu aktualisieren beziehungsweise hinzuzufügen sind. Der vorhandene Fokus, das Kind zum Gestalter seiner eigenen Bildungsprozesse zu aktivieren, ist dabei beizubehalten. Weitergehend sind systemische Herausforderungen und bildungsbezogene Anforderungen zu berücksichtigen, welche mit Übergängen verbunden sind (zum Beispiel Kinderkrippe – Kindergarten; Kita – Schule).

Hieraus generiert sich der folgende Projektauftrag:

1. den vorliegenden Bildungsplan hinsichtlich der Aktualität der Beschreibung bestehender Bildungsbereiche zu überprüfen,
2. den Bildungsplan in einer vergleichenden Betrachtung mit ähnlichen Instrumenten aus anderen Bundesländern und ausgewählten Staaten des europäischen Auslandes zu prüfen und
3. den Bildungsplan mit dem Kriterienkatalog „Meilensteine der frühkindlichen Entwicklung“ zu vergleichen und die zukünftigen Inhalte darauf auszurichten.

Dabei sind Ziele und Schwerpunktaufgaben zu beschreiben sowie untersetzende Praxisbeispiele zu identifizieren und deren Transfer auf die sächsische Bildungslandschaft zu prüfen. Eine Berücksichtigung des „Gemeinsamen Rahmens der Länder für die frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen“¹ ist zu gewährleisten.

Anschließend ist ein umfassender Beteiligungsprozess umzusetzen. In diesem werden mit Vertretern aus der Elternschaft, der Praxis, von relevanten Gremien (zum Beispiel SSG, SLKT, LIGA, LJHA, Vertretern der Kirchen, Landesjugendamt, et cetera), von Interessenvertretern und der Wissenschaft die Evaluationsergebnisse hinsichtlich der Relevanz einer möglichen Fortschreibung diskutiert. Der Adressatenkreis ist dabei im Vorfeld mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus abzustimmen. Ebenso ist im Sinne des ergebnisoffenen Arbeitens die Möglichkeit zu berücksichtigen, im Rahmen des partizipativen Prozesses weitere Inhalte zu erfassen und Bedingungen für eine Fortschreibung des Bildungsplanes zu erarbeiten. Diese Inhalte sind dem Fachreferat des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus vorzulegen, abzustimmen und müssen vor der finalen Weiterarbeit freigegeben werden.

Der Projektträger arbeitet im Rahmen eines Evaluations- und Partizipationsprozesses eng mit dem Fachreferat Kindertagesbetreuung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und einer einzusetzenden Steuerungsgruppe zusammen. Dabei sind in Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus bestehende Gremien, Strukturen, und Vorhaben kontinuierlich zu adressieren und dem Ziel folgend ergebnisorientiert einzubinden. Die Zusammen-

arbeit mit dem Fachreferat und die inhaltliche Abstimmung erfolgt dabei mindestens monatlich.

Die im Rahmen von Abschnitt 1 gesammelten Erkenntnisse sind nach Rückkopplung mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus im weiteren Verlauf in den inhaltlichen Fortschreibungsprozess zu überführen. Ziel ist es hierbei, einen praxistauglichen und zukunftsfesten Bildungsplan als Instrument so zu entwickeln und in geeigneter Form für die Anwender zugänglich zu machen, dass die in der Expertise benannten Meilensteine in der pädagogisch-didaktischen Arbeit erreicht werden können. Der aktualisierte Bildungsplan soll dabei altersadaptiert und anwendungsorientiert sein. Das heißt, dass die Bereiche der Kindertagesbetreuung (Kinderkrippe, Kindergarten und Hort) und Kindertagespflege separat darzustellen und mit praktischen Beispielen anzureichern sind.

Des Weiteren ist dem Übergang in den Primarbereich dahingehend Rechnung zu tragen, dass eine gesonderte Darstellung des Vorschuljahrs erfolgt. Hier ist die qualitativ hochwertige Förderung der maßgeblichen kognitiven, sprachlichen, emotional-sozialen sowie körperlich-motorischen Kompetenzen des Kindes darzustellen, welche die Grundvoraussetzung für einen guten Schulstart bilden.

Die Laufzeit für das Projekt ist frühestens vom 1. Oktober 2024 bis längstens 31. Dezember 2025 geplant.

3 Beschreibung der zu erbringenden Projektleistung

Der Projektträger verpflichtet sich, ein wissenschaftlich basiertes, mit der Praxis abgestimmtes Konzept zur inhaltlichen Fortschreibung zu entwickeln, welches die strukturellen und inhaltlichen Entwicklungsbedarfe des bestehenden Bildungsplans benennt, um den pädagogischen Fachkräften in den Angeboten der Kindertagesbetreuung weiterhin Orientierung und Handlungssicherheit zu geben. Hierzu wird insbesondere erwartet:

1. Ein Konzept zu entwickeln und im Prozess zu validieren, welches den Bildungsplan in Form und Inhalt evaluiert sowie Fortschreibungserfordernisse und -potentiale benennt. Dabei sind insbesondere sowohl die institutionsspezifischen Unterschiede von Kinderkrippe, Kindertagespflege, Kindergarten, Vorschuljahr und Hort, als auch die sich daraus ergebenden altersspezifischen Besonderheiten hinsichtlich der Bildungsprozesse zu berücksichtigen und abzubilden.
2. Einen partizipativen Prozess zu entwickeln und umzusetzen, in dem sowohl die Perspektive von Familien, der Praxis, von relevanten Gremien als auch der Wissenschaft in nach fachlich anerkannten, zielgruppenspezifischen Verfahren erfasst und diskutiert werden, um die erforderliche breite Akzeptanz herzustellen. Das Sächsische Staatsministerium für Kultus wird zur Unterstützung und zur Ermöglichung des Einbezugs einer breiten Öffentlichkeit im Rahmen des Beteiligungsportals im Herbst 2024 eine Befragungsplattform einrichten. Die hier eingereichten Rückmeldungen sind unter Einbezug eines Steuergremiums zu berücksichtigen und auszuwerten und im Fortschreibungsprozess einzubeziehen.
3. Einen ergebnisorientierten Vorschlag zur Fortschreibung des Bildungsplanes zu erstellen, der im oben genannten zweiten Abschnitt realisiert wird; Augenmerk ist neben der inhaltlichen Ausarbeitung dabei auch auf die Form zu richten. Diese soll anwendungsorientiert und zukunftsicher gestaltet werden, so dass der Bildungsplan nicht nur als Orientierungsrahmen, sondern auch als pädagogisch-didaktisches Instrument stärker und

¹ Siehe Beschluss der JMK vom 13./14.05.2004 und Beschluss der KMK vom 03./04.06.2004 in der Fassung vom 06.05.2021 (JFMK) und 24.03.2022 (KMK).

verbindlich im Arbeitsalltag der pädagogischen Fachkräfte verankert wird.

4. Ein Konzept für eine sich anschließende Transferphase in Praxis und Ausbildung zu entwickeln und dieses mit dem Steuerungsgremium auf Übertragbarkeit und Gelingenbedingungen zu überprüfen.

Die Erbringung der Projektleistung soll in 5 Phasen erfolgen, die jeweils mit einer Berichterstattung an das Sächsische Staatsministerium für Kultus mit der Ergebnisdarstellung der jeweiligen Phase und der Abnahme durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus abgeschlossen wird. Die Phasen können sich im Übergang zeitlich überschneiden, sollten aber nachstehender Termschiene folgen. Eine detaillierte Feinabstimmung erfolgt nach der Auswahl des Projektträgers mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus. Die benannten Zeitpunkte der Berichte sind nach Möglichkeit einzuhalten.

Phase 1:

Evaluierung: 1. Oktober 2024
bis 30. November 2024
Frist für Zwischenbericht: 14. Dezember 2024

Aufgaben sind insbesondere:

- Literaturrecherche und Aufarbeitung des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes zu aktuellen Entwicklungen und Anforderungen der frühen Bildung;
- Bezugnahme zu Bildungsplänen im innerdeutschen Vergleich und Bezugnahme zu vergleichbaren erwähnswerten Instrumenten des europäischen Auslands;
- Abgleich mit dem ab Herbst 2024 zur Verfügung stehenden Kriterienkatalog „Meilensteine der frühkindlichen Entwicklung“
- Ergebnisoffene Analyse von Schwerpunkten und Inhalten, die sich sowohl aus der bestehenden Struktur des Bildungsplans anhand der vorhandenen Bildungsbereiche ergeben, als auch Identifizierung von derzeit nicht berücksichtigten, aber notwendigen Inhalten;
- Einrichtung eines Steuerungsgremiums zur Begleitung des Gesamtprozesses in Abstimmung mit dem Fachreferat im Sächsischen Staatsministerium für Kultus.

Phase 2:

Auswertung Beteiligungsportal: 1. Dezember 2024
bis 31. Januar 2025
Frist für Zwischenbericht: 15. Februar 2025

Aufgaben sind insbesondere:

- Sichtung und Auswertung der Rückmeldungen, die im Beteiligungsportal eingegangen sind. Das Beteiligungsportal wird durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Möglichkeit der Rückmeldung wird für einen Zeitraum von circa 6 bis 8 Wochen eingerichtet.
- Zusammenführung der Erkenntnisse mit den gesammelten Ergebnissen aus Phase 1
- Clustern, Gewichten und Einordnung der Ergebnisse
- Abgleich und Prüfung der Vorschläge nach Relevanz, Umsetzbarkeit, Finanzierung, et cetera und Rückkopplung zum Steuerungsgremium
- Erstellung von thematischen Schwerpunkten und Vorschlägen zur inhaltlichen Struktur des Bildungsplanes als Diskussionsgrundlage der Gremieneinbindung für Phase 3

Phase 3:

Beteiligung und Akzeptanzsicherung: 1. Februar 2025
bis 30. April 2025
Frist für Zwischenbericht: 15. Mai 2025

Aufgaben sind insbesondere:

- Entwicklung und Steuerung eines adressatengerechten partizipativen Austauschprozesses; hierzu sind relevante Akteure aus den Bereichen Familie, Träger, Beschäftigte, Gremien, Interessenvertretern, Politik und Wissenschaft anzusprechen und in einem geeigneten Verfahren im gesamten Verlauf der Phase transparent einzubinden: Organisation, Durchführung, Moderation, Dokumentation und Ergebnissicherung sollen in geeigneten Austauschformaten, in denen die bisher erarbeiteten Ergebnisse die Grundlage darstellen, diskutiert und weiterentwickelt werden.
- Vorgesehen sind dabei mehrere Treffen, um allen beteiligten Parteien die Möglichkeit der Reflexion und das Einbringen der eigenen Interessen einzuräumen; ein entsprechender Vorschlag ist im Konzept darzustellen.
- Die Treffen sind langfristig zu planen und transparent zu machen, um die Beteiligung der Akteure sicherzustellen.
- Ort und Zeit der Treffen sind so zu wählen, dass eine Teilnahme für alle Akteure möglich ist; eine hybride Durchführung soll eingeräumt werden, wobei die Durchführung in Präsenz zu präferieren ist; gegebenenfalls ist im Vorfeld eine Abfrage unter den Akteuren durchzuführen.
- Zum Abschluss ist in geeigneter Form eine zusammenfassende Ergebnispräsentation durchzuführen.

Der beschriebene Beteiligungsprozess beinhaltet dabei:

- Buchung/Anmietung aller benötigten Veranstaltungsorte
- Buchung und Organisation von Catering-Angeboten
- Einheitliche Visualisierung auf Vorschlag des Bieters in Abstimmung mit dem Steuerungsgremium

Form und Umfang des Beteiligungsprozesses sind rechtzeitig im Vorfeld und ab Februar 2025 intensiv in den monatlich stattfindenden Runden mit dem Fachreferat des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus abzustimmen.

Phase 4:

Auswertung und Konzeptentwicklung: 1. Mai 2025
bis 30. Juni 2025
Termin für Abschlussbericht: 30. Juni 2025

Aufgaben sind insbesondere:

- Erarbeitung einer Darstellung in Differenzierung der unterschiedlichen Betreuungsformen (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen) und altersspezifischen Zielstellungen (Kinderkrippe, Kindergarten, Vorschuljahr, Hort).
- Entwicklung einer den Ergebnissen folgenden Darstellungsstruktur; dies umfasst insbesondere den Vorschlag einer Form und des Aufbaus des Bildungsplans, welche im sich anschließenden Fortschreibungsprozess umgesetzt werden sollen.
- Formulierung von Anforderungen zur Ausgestaltung des sich anschließenden Fortschreibungsprozesses.
- Erarbeitung der weiteren Schritte und Aufgaben zum Transfer der aus dem Fortschreibungsprozess entstandenen Inhalte unter besonderer Berücksichtigung einer anwendungsoptimierten Form für die pädagogischen Fachkräfte.

- Evaluation des Gesamtprozesses und Erstellung eines Empfehlungs- und Abschlussberichts.
- Rückkopplung der Ergebnisse an die Teilnehmenden aus Phase 3 und Erarbeitung einer Ergebnispräsentation für die Öffentlichkeit (Rückkopplung an Teilnehmende des Beteiligungsportals).

Die Umsetzung des Inhaltlichen Fortschreibungsprozesses (Abschnitt 2) beginnt nahtlos nach Beendigung des Abschnitts 1. Die gesammelten Ergebnisse sind unter folgenden Prämissen umzusetzen und im Fortschreibungsprozess zu berücksichtigen:

Phase 5:

Inhaltlicher Fortschreibungsprozess: 1. Juli 2025
bis 31. Dezember 2025
Termin für Abschluss: 31. Dezember 2025

Aufgaben sind insbesondere:

- Erstellung eines modernen und anwenderfreundlichen Sächsischen Bildungsplans als pädagogischer Orientierungsrahmen in den Angeboten der Kindertagesbetreuung des Freistaats Sachsen.
- Altersadaptierte Darstellung der Bildungsbereiche getrennt nach Kinderkrippe, Kindergarten, Vorschuljahr und Hort sowie ein Ausweisen von Besonderheiten in der Kindertagespflege. Eine differenzierte und akzentuierte Auswahl und Beschreibung der Bildungsbereiche ist dabei möglich.
- Entwicklung einer anwendungsorientierten und praxisnahen Form, die sich am pädagogischen Alltag in den Kindertageseinrichtungen orientiert.

Weitere Aufgaben des Projektträgers:

- fachliche Zuarbeiten an das Sächsische Staatsministerium für Kultus
- Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus

4 Anforderungen an den Projektträger und weitere Voraussetzungen

Teilnehmen können die nachfolgend genannten Organisationsformen, die in geeigneter Weise aufzeigen, dass sie aufgrund ihrer Erfahrungen und Kompetenzen in der Lage sind, ein Projekt der genannten Art umzusetzen:

- juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- juristische Personen des Privatrechts,
- rechtsfähige Personengesellschaften,
- Hochschulen werden dem Rechtskreis der Staatsverwaltung zugeordnet und können dementsprechend keine Zuwendungsempfänger sein

Die von dem Projektträger anzustellenden beziehungsweise mitwirkenden und/oder einzubindenden Personen sollen idealerweise über Berufsqualifikationen und/oder Kompetenzen im sozial- oder kindheitspädagogischen, schulärztlich und/oder entwicklungspsychologischen Bereich verfügen. Hervorragende Kenntnisse von Methoden der guten wissenschaftlichen Praxis und in der Anwendung von Literaturanalyse- und Beteiligungsverfahren werden vorausgesetzt.

Von dem Projektträger werden insbesondere erwartet:

- Erfahrungen im Bereich der Bildung und Erziehung im Vorschul- und Grundschulalter
- Erfahrungen mit der Erstellung von Expertisen sowie der Entwicklung von übergeordneten Gesamtstrategien mit langfristiger Wirkung,

- Erfahrung in der partizipativen Einbindung unterschiedlichster Akteure und Vermittlung hinsichtlich differierender Interessen
- Beherrschen von Methoden zur Ergebnispräsentation und Visualisierung.

5 Vergütung

Das Projekt wird mit bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bezuschusst. In die Vergütung sind sämtliche Kosten einschließlich der Personalkosten, Reisekosten und Sachkosten (Porto, Telefonkosten, Miete, Instandhaltungskosten, allgemeiner Bürobedarf et cetera) sowie die Übertragung des ausschließlichen Nutzungsrechts an der Konzeption und eventuell zu zahlender Mehrwertsteuer einzubeziehen.

6 Besondere Bestimmungen

Der Projektträger ist zu absoluter Verschwiegenheit über alle mit der Projektleistung in Zusammenhang stehenden Informationen verpflichtet. Dies gilt nicht für Informationen, die allgemein zugänglich sind oder auf deren Vertraulichkeit der das Sächsische Staatsministerium für Kultus schriftlich verzichtet hat.

Die Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung und des ihrer Umsetzung dienenden Bundes- und Landesrechts sind in den jeweils geltenden Fassungen einzuhalten. Insbesondere dürfen im Rahmen der Projekterfüllung bekannt gewordene personenbezogene Daten vom Projektträger nur für die Durchführung dieses Projektes verwendet werden. Eine Nutzung für sonstige Zwecke des Projektträgers oder eine Weitergabe an Dritte, soweit erforderlich mit Ausnahme der Mitarbeiter des Projektträgers, ist unzulässig.

Der Projektträger ist sich mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus darüber einig, dass urheberrechtlich geschützte Arbeitsergebnisse dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus zustehen, soweit nicht Urheberrechte anderer Personen als die des Projektträgers oder des von ihm eingesetzten Personals bestehen. Das ausschließliche Nutzungsrecht (§ 31 Absatz 3 des Urheberrechtsgesetzes) geht ohne urheberrechtliche Begrenzung (§§ 37 bis 39 des Urheberrechtsgesetzes) auf das Sächsische Staatsministerium für Kultus über. Der Projektträger stimmt einer Übertragung der Nutzungsrechte durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus an Dritte zu.

7 Konzepterstellung

Die Projektbeschreibung zur Erstellung der geforderten Expertise soll maximal 20 Seiten DIN A4, gegebenenfalls zuzüglich Anlagen, umfassen.

Der Projektvorschlag muss nachvollziehbar und vollständig sein und die Projektbeschreibung muss in Ergänzung mindestens Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

a) Angaben zum Träger

- Beschreibung der fachlichen Kompetenzen und Erfahrungen, einschließlich Publikationsliste, sofern vorhanden,
- sofern möglich: Beschreibung des Umfangs, der Qualifikationen und der Eignung des Personals, das in diesem Projekt tätig werden soll.

b) Angaben zum Projekt

- ausführliche Darstellung zur Untersetzung und Erreichung der Ziele,
- Darstellung des Verlaufs, der geplanten Maßnahmen und Arbeitsschritte mit Bezug zu den Aufgaben (Meilensteinplan),
- Darlegung der Strategien zur Partizipation der verschiedenen Zielgruppen,
- Erstellen eines schlüssigen Evaluationsdesigns, welches sich zur Fortentwicklung der Rohkonzeption eignet,
- Aufzeigen von möglichen Kooperationspartnern und Vernetzungspotentialen im Evaluations-, Beteiligungs- und Fortschreibungsprozess,
- Darstellung der Umsetzung aller beschriebener Phasen.

c) Angaben zu den Ausgaben des Projektes

- Darstellung der Gesamtausgaben (Kostenschätzung) bezogen auf die gesamte Laufzeit des Projektes und die Verteilung auf die einzelnen Jahresheften
 - Projektbezogene Personalausgaben und Sachausgaben
 - Verwaltungspauschale bis zu 15 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben
 - Reisekosten
- Zu beachten ist: Absetzung für Abnutzung/kalkulatorische Kosten sind nicht zuwendungsfähig.

Interessenten reichen ihren Projektvorschlag vollständig ein

bis 30. August 2024, 12:00 Uhr (Posteingang)
unter poststelle@smk.sachsen.de mit dem Betreff
„Bildungsplan“

**im Sächsischen Staatsministerium für Kultus
Carolaplatz 1
01097 Dresden**

8 Verfahrensablauf

Es ist folgender Verfahrensablauf vorgesehen:

Phase 1:

Erarbeitung und Einreichung der Projektvorschläge bis zum 30. August 2024, 12:00 Uhr im Sächsischen Staatsministerium für Kultus, Carolaplatz 1, 01097 Dresden.

Dresden, den 4. Juli 2024

Phase 2:

Die Bewertung der Projektvorschläge anhand der unter Punkt 9 genannten Auswahl- und Bewertungskriterien und Auswahl des favorisierten Vorschlags erfolgt durch eine Fachjury.

Phase 3:

Voraussichtlich am 11. September 2024 erfolgt die Mitteilung der Auswahlentscheidung durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus an alle Bewerber. Der Bewerber des ausgewählten Projektvorschlags erhält die Aufforderung zur Einreichung eines formgebundenen Antrages zur Förderung auf der Grundlage der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vom 5. Juli 2016 (SächsABl. S. 1055), die zuletzt durch die Richtlinie vom 19. Juni 2023 (SächsABl. S. 793) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2023 (SächsABl. SDR. S. S 287).

Phase 4:

Einreichung des Projektantrags zur Förderung entsprechend der Regelungen der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege spätestens bis zum 30. September 2024 bei der zuständigen Bewilligungsbehörde, dem Kommunalen Sozialverband Sachsen. Prüfung des Antrages und Entscheidung über die Bewilligung durch den Kommunalen Sozialverband Sachsen.

Phase 5:

Der Projektbeginn ist ab dem 1. Oktober 2024, jedoch nicht vor Antragstellung beim Kommunalen Sozialverband Sachsen, möglich.

9 Auswahl und Bewertungskriterien

Die Auswahl wird durch eine Jury vorgenommen, die insbesondere folgende Schwerpunkte beurteilt:

1. Zielbeschreibung des Projektes (15 Prozent)
2. Arbeitsschritte zur Zielerreichung (30 Prozent)
3. Ergebnisse und Dokumentation (20 Prozent)
4. Eignung des Antragstellers (fachliche Kompetenzen und Erfahrungen) (20 Prozent)
5. Gesamtausgaben, Fördersumme, Wirtschaftlichkeit (15 Prozent)

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Dr. Nicole Wolfram
Referatsleiterin

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die Beleihung mit der Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Krebsregistrierung in Sachsen

Vom 1. Juli 2024

1. Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt gibt bekannt, dass aufgrund von § 1 Absatz 2 des Sächsischen Krebsregistergesetzes vom 17. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 277), das durch das Gesetz vom 15. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 765) geändert worden ist, die Krebsregister Sachsen gGmbH in Dresden mit der Durchführung der klinischen Krebsregistrierung nach § 65c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch beliehen wurde und entsprechend als Trägereinrichtung gilt. Die Beleihung erfolgte für die Einzugsgebiete nach der Sächsischen Krebsregister-einzugsgebietsverordnung vom 5. Juli 2018 (SächsGVBl. S. 488) zu den folgenden Zeitpunkten:
 - für das Einzugsgebiet des klinischen Krebsregisters Dresden nach § 2 der Sächsischen Krebsregister-einzugsgebietsverordnung mit Wirkung zum 1. März 2024,
 - für das Einzugsgebiet des klinischen Krebsregisters Chemnitz nach § 1 der Sächsischen Krebsregister-einzugsgebietsverordnung mit Wirkung zum 1. April 2024,
 - für das Einzugsgebiet des klinischen Krebsregisters Zwickau nach § 4 der Sächsischen Krebsregister-einzugsgebietsverordnung mit Wirkung zum 1. Mai 2024.Die in Ziffer I Buchstaben a, b und d der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die Trägereinrichtungen der klinischen Krebsregister im Freistaat Sachsen vom 1. September 2020 (SächsABl. S. 1062) benannten Einrichtungen sind damit nicht mehr mit der Aufgabe der klinischen Krebsregistrierung in dem jeweiligen Einzugsgebiet beliehen. Die Aufgaben der Krebsregister Sachsen gGmbH entsprechen den in Ziffer II der Bekanntmachung vom 13. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 508) aufgeführten Aufgaben.
2. Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt gibt bekannt, dass aufgrund von § 3 Absatz 3 des Sächsischen Krebsregistergesetzes vom 13. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 508) die Krebsregister Sachsen gGmbH in Dresden mit der Durchführung der epidemiologischen Krebsregistrierung nach den §§ 2 und 5 des Bundeskrebsregisterdatengesetzes mit Wirkung zum 29. Juni 2024 beliehen wurde. Zugleich wird die Beleihung zur Durchführung der klinischen Krebsregistrierung nach Nummer 1 dieser Bekanntmachung durch eine entsprechende Beleihung nach § 3 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 4 des Sächsischen Krebsregistergesetzes ersetzt.
3. Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt gibt bekannt, dass seit dem 1. Juli 2024 die in Ziffer I Buchstabe c der Bekanntmachung vom 1. September 2020 (SächsABl. S. 1062) benannte Einrichtung nicht mehr mit der Aufgabe der klinischen Krebsregistrierung in dem ehemaligen Einzugsgebiet Leipzig beliehen ist und damit ab diesem Zeitpunkt die Krebsregister Sachsen gGmbH in Dresden aufgrund von § 3 Absatz 3 des Sächsischen Krebsregistergesetzes vom 13. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 508) mit der Durchführung der klinischen Krebsregistrierung nach § 65c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für das gesamte Gebiet des Freistaates Sachsen beliehen ist.

Dresden, den 1. Juli 2024

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Adler
Referatsleiterin

**Sächsisches Staatsministerium
für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft**

**Neunte Richtlinie
des Sächsischen Staatsministeriums
für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
zur Änderung der Förderrichtlinie Marktstrukturverbesserung 2015
Vom 1. Juli 2024**

I.
Änderung der Förderrichtlinie MSV/2015

Die Förderrichtlinie Marktstrukturverbesserung 2015 vom 30. Juni 2015 (SächsABl. SDr. S. S 324), die zuletzt durch die Richtlinie vom 15. Januar 2024 (SächsABl. S. 154) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 315), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer I wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „§§ 23 und 44“ durch die Angabe „§§ 23, 44 und 44a“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „23. November 2022 (SächsABl. S. 1423) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 178)“ durch die Angabe „20. Dezember 2023 (SächsABl. 2024 S. 97) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 253)“ ersetzt.
- c) In Nummer 2 Buchstabe c wird die Angabe „durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503)“ durch die Angabe „zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83)“ und die Angabe „24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)“ durch die Angabe „1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)“ ersetzt.

2. Ziffer II wird wie folgt geändert:

- a) Es wird eine neue Nummer 5 und 6 wie folgt eingefügt:

„5. Regionale Wertschöpfungsketten sind zusammenhängende Unternehmensaktivitäten der Stufen Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und deren Verarbeitungsprodukten,

 - die innerhalb einer nach Ziffer II Nummer 6 definierten Region angesiedelt sind und
 - an denen zwischen der Stufe der Erzeugung und der Vermarktung an Endverbraucherinnen und -verbraucher maximal zwei Unternehmen beteiligt sind (einschließlich in Dienstleistung beauftragte Unternehmen).

6. Eine Region ist ein geografisch abgegrenzter, zusammenhängender Raum, der in Abhängigkeit der lokalen Gegebenheiten für einzelne Vorhaben im Rahmen dieser Förderrichtlinie durch die Begünstigten transparent und eindeutig nachvollziehbar festgelegt wird. Die Region kann länderübergreifend definiert werden, darf

eine Größe von maximal insgesamt 80.000 km² jedoch nicht überschreiten.“

3. Ziffer III wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 6 Buchstabe a Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines Zuschusses als Anteilfinanzierung gewährt.“

4. Ziffer IV wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 Buchstabe c wird das Wort „Beratungsgebühren“ durch das Wort „Beratungskosten“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 Buchstabe m wird die Angabe „4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)“ durch die Angabe „1 des Gesetzes vom 5. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 33)“ ersetzt.
- c) In Nummer 6 Buchstabe a wird die Angabe „erfolgt als Projektförderung mit Anteilfinanzierung und wird in Form eines Zuschusses“ durch die Angabe „wird als Projektförderung in Form eines Zuschusses als Anteilfinanzierung“ ersetzt.
- d) In Nummer 6 Buchstabe b Satz 2 wird nach dem Wort „Qualitätsprodukte“ die Angabe „im Sinne von Ziffer II Nummer 4“ und nach der Angabe „40 Prozent“ die Angabe „– im Falle der ausschließlichen Verarbeitung und Vermarktung von Qualitätsprodukten in Höhe von 50 Prozent –“ eingefügt.
- e) In Nummer 6 Buchstabe c wird die folgende Angabe am Ende neu eingefügt:

„Bei Unternehmen, die mehr als 50 Prozent ihrer Produkte in regionalen Wertschöpfungsketten im Sinne von Ziffer II Nummer 5 erfassen, verarbeiten und vermarkten, erhöht sich die Zuwendung um weitere 10 Prozentpunkte. Der Zuschlag für regionale Wertschöpfungsketten ist bis zum 31. Dezember 2026 befristet.
Der Zuschlag kann nur gewährt werden, wenn

 - die Erzeugerzusammenschlüsse oder einzelnen Erzeuger, mit denen Liefer- oder Dienstleistungsverträge abgeschlossen werden müssen, in der definierten Region ansässig sind oder ihre Erzeugnisse dort produzieren und
 - die Geschäftsbeziehungen mit beteiligten regionalen Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen für mindestens fünf Jahre durch Kooperationsvereinbarungen, Lieferverträge oder Dienstleistungsverträge nachgewiesen werden, soweit das Vermarktungskonzept keine relevante Eigenvermarktung an Endverbraucherinnen und -verbraucher vorsieht.“
- f) In Nummer 6 Buchstabe f wird die Angabe „40 Prozent“ durch die Angabe „65 Prozent“ ersetzt.

5. Ziffer V wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Antragsverfahren

Die Beantragung der Zuwendung erfolgt unter Verwendung des durch die Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellten Antragsverfahrens. Dafür stehen die entsprechenden Formulare und Informationen zu den Förderkonditionen online bei der SAB unter www.sab.sachsen.de zur Verfügung.

Bei Investitionsvorhaben nach Ziffer IV, die auch im Rahmen der Förderprogrammatis des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr bezuschusst werden können, ist von den Antragstellenden bei Antragstellung auf Förderung nach dieser Förderrichtlinie zu versichern, dass die Antragstellenden die alterna-

tive Möglichkeit geprüft, jedoch nicht beantragt haben.

Die Antragstellenden haben gegenüber der Sächsischen Aufbaubank mit Antragstellung zu versichern, dass eine Förderung aus nicht angegebenen anderen Finanzierungsquellen zu keiner Zeit erfolgt.“

b) Nummer 2 Satz 2 wird gestrichen.

c) In Nummer 3 wird der letzte Satz gestrichen.

d) In Nummer 4 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

II.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 1. Juli 2024

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Wolfram Günther

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen

nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben „Grünbach/Ortsteil Muldenberg, Talsperre Muldenberg, Instandsetzung Vorbecken Sauteich“

Gz.: C42-8615/121/5

Vom 1. Juli 2024

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. I S. 151) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Betrieb Zwickauer Mulde/Obere Weiße Elster, Muldenstraße 3, 08309 Eibenstock, beantragte bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 18. Dezember 2023 gemäß § 70 Absatz 1 Halbsatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I S. 409) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, und § 74 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. I S. 344) geändert worden ist, die Entscheidung zur Feststellung der Entbehrlichkeit der Planfeststellung für das Vorhaben „Grünbach/Ortsteil Muldenberg, Talsperre Muldenberg, Instandsetzung Vorbecken Sauteich“ und hat damit gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung das Verfahren eröffnet, um festzustellen, ob für das oben genannte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

1. Die Landestalsperrenverwaltung, Betrieb Zwickauer Mulde/Obere Weiße Elster, plant die komplexe Instandsetzung des Sauteiches. Der Sauteich ist ein Teil der Vorseicher der Talsperre Muldenberg, einer Trinkwassertalsperre. Er wird durch den Kielfloßgraben und weitere Zuläufe der angrenzenden Waldgebiete gespeist. Das vorhandene Dammbauwerk ist aufgrund von Durchwurzelung des Fichtenbestandes auf der Dammluftseite undicht. Die Standsicherheit des Dammes ist nicht mehr gewährleistet. Die Betriebseinrichtungen weisen starke Schäden auf beziehungsweise sind marode. Deshalb plant die Landestalsperrenverwaltung, Betrieb Zwickauer Mulde/Obere Weiße Elster, zur Herstellung der Stand- und Funktionssicherheit des Sauteiches folgende Maßnahmen:
 - die Instandsetzung des Absperrdammes durch Rückbau und späteren Wiederaufbau,
 - den Rückbau des Grundablasses und dessen Wiederherstellung durch ein Stahlbetonbauwerk mit

- vorgesetzter Natursteinvormauerung, einschließlich Sedimentfalle, Rechen und dessen Anschluss an den Grundablassstollen,
- die Erneuerung der Schieber,
- den Rückbau des Entlastungsbauwerkes und dessen Wiederherstellung durch ein Stahlbetonbauwerk mit vorgesetztem Natursteinmauerwerk,
- die Anordnung einer Schwimmsperre vor dem Entlastungsbauwerk,
- die Freilegung und Abdichtung des Grundablassstollens und
- die Erneuerung des Bedienhauses.

Für dieses Gewässerausbauvorhaben, das der Nummer 13.18 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen ist, erfolgte durch die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 und § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

2. Das Vorhabengebiet befindet sich innerhalb der Trinkwasserschutzzone IIA der Talsperre (TS) Muldenberg. Die bisherige Nutzung (Vorbecken zur TS Muldenberg) wird durch den Ersatzneubau des Absperrbauwerkes nicht verändert. Das Vorhabengebiet ist gekennzeichnet durch die Wasseroberfläche des Sauteiches, welche von ausgedehnten Waldflächen umgeben ist, die größtenteils forstwirtschaftlich genutzt werden. Der Sauteich liegt wenige hundert Meter südöstlich der TS Muldenberg und entspricht in seiner Ausstattung einem gesetzlich geschützten Biotop, einem „naturnahen ausdauernden nährstoffarmen Kleingewässer“. Umgeben wird der Sauteich von einer Reihe naturschutzfachlich wertgebender Waldbiotop. Dabei schließt sich luftseitig des Absperrbauwerkes ein naturnaher Fichtenwald des Berglandes an, der zwar keinem gesetzlich geschützten Biotoptyp, aber dem Lebensraumtyp 9410 entspricht. Im Südosten des Sauteiches beziehungsweise auf der vom Absperrbauwerk gegenüberliegenden Seite befindet sich ein Komplex aus unterschiedlichen gesetzlich geschützten Biotopen, darunter eine Uferstaudenflur, Verlandungsbereiche, ein Fichtenmoorwald, ein Zwischenmoorstandort sowie ein Weidenmoor und ein Sumpfgewäss. Unterhalb des Absperrbauwerkes schließt sich der Sauteich als gesetzlich geschützter naturnaher sommerkalter Bach an, der wiederum in die TS Muldenberg einmündet. Das Vorhabengebiet ist zudem Teil der Schutzzone II des Naturparks „Erzgebirge/Vogtland“.

3. Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht wurde am 28. Juni 2024 festgestellt, dass das Vorhaben voraussichtlich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen wären. Danach besteht für dieses Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind:

- Der Vorhabenstandort befindet sich inmitten zahlreicher gesetzlich geschützter und potentiell wertvoller Biotope, vor allem Moore und Sümpfe, und besitzt dadurch eine naturschutzfachlich hohe Wertigkeit.
- Aufgrund der Sensibilität des Moorkomplexes und der Summe an vor allem baubedingten Beeinträchtigungen, wie beispielsweise durch die geplanten Baumfällungen

im Bereich des Dammbauwerkes, können bei einer überschlägigen Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht ausgeschlossen werden.

Die Feststellung, dass für dieses Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 42, Altchemnitz-er Straße 41, 09120 Chemnitz, zugänglich.

Chemnitz, den 1. Juli 2024

Landesdirektion Sachsen
Pfeifer
Referatsleiter

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 4 85 26 0
Telefax: 0351 4 85 26 61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

11. Juli 2024

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 229,49 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 55,88 Euro Postversand) bzw. 127,14 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 7,28 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
Antrag auf wesentliche Änderung der Biogasanlage Lichtensee
der Firma Danpower Biomasse GmbH
am Standort 01609 Wülknitz
– Auslegung des Antrages und der Unterlagen –**

Gz.: 44-8431/2132

Vom 2. Juli 2024

Die Danpower Biomasse GmbH in 14467 Potsdam, Otto-Braun-Platz 1, beantragte mit Datum vom 12. Februar 2024 die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, für die wesentliche Änderung der Biogasanlage Lichtensee am Standort 01606 Wülknitz, Alter Sportplatz 1, Gemarkung Lichtensee, Flurstücke 911/a, 911/b, 911/c, 911/d, 911/e, 911/f, 911/g, 911/h, 911/i, 911/k, 911/l, 911/m, 914/1, 914/2, 914/c, 914/d, 914/e, 914/f, 914/g, 914/h, 914/i, 914/15, 1073/2, 1074/2, 1075/1, 1080, 1081, 1082, 1083, 1084, 1085, 1086, 1087, 1088, 1089, 1090 und 1091. Die Anlage unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist, in Verbindung mit den Nummern 1.15, 1.16, 1.2.2.2, 9.36 und 9.1.1.1 (statt bisher Ziffer 9.1.1.2) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen.

Die beantragte Anlagenänderung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Änderung der Eingangsstoffmengen von nachwachsenden Rohstoffen. Die Mengen werden dabei um circa 49 t/d erhöht.
 - In diesem Zusammenhang ist ein flexibler Einsatz der Stoffe, je nach Verfügbarkeit und Preisentwicklung, geplant.
 - Die Biogasmenge soll auf 13,8 Mio. Nm³/a erhöht werden.
- Austausch des Gasspeichers 2 auf dem Gärrückstandsbehälter 2 mit einem Volumen von bisher 3 470 m³ auf künftig 8 100 m³;
- Errichtung und Betrieb von zwei neuen Gärrückstandsbehältern 3 und 4 mit je 8 042 m³ Bruttovolumen mit zwei neuen Gasspeichern auf den Gärrückstandsbehältern 3 und 4 (Gasspeicher 3 mit 6 800 m³ Volumen und Gasspeicher 4 mit 4 500 m³ Volumen) sowie der entsprechenden Ausrüstung;
- Errichtung und Betrieb eines Pumpenhauses am Gärrückstandsbehälter 3;
- Errichtung und Betrieb von zwei neuen Abfüllflächen;
- Bedingt durch die vorab genannten Änderungsmaßnahmen erhöht sich die maximale Lagermenge an Stoffen der Ziffer 1.2.2 des Anhangs I der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, von bisher 29 936 kg auf zukünftig 73 097 kg.

Die voraussichtliche Inbetriebnahme der geänderten Anlage soll im März 2025 erfolgen.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Es wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit §§ 8 bis 10a und 12 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht.

Für das Änderungsvorhaben besteht gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, die Pflicht, eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Gegenstand der Antragsunterlagen sind die entsprechenden Unterlagen zur UVP-Einzelfallprüfung.

Genehmigungsbehörde ist die Landesdirektion Sachsen. Die Verfahrensführung erfolgt durch das Referat Immissionsschutz Chemikalienrechtsvollzug der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, 01099 Dresden, Stauffenbergallee 2.

Der Genehmigungsantrag und die von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse), sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Landesdirektion Sachsen im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, liegen nach dieser Bekanntmachung einen Monat, vom

26. Juli 2024 bis einschließlich 26. August 2024

für jedermann zur Einsichtnahme in folgenden Stellen aus:

1. Gemeinde Wülknitz, Bahnhofstraße 21 in 01609 Wülknitz
 - Montag und Mittwoch von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr
 - Dienstag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 12:30 Uhr bis 16:00 Uhr
 - Donnerstag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 12:30 Uhr bis 18:00 Uhr

2. Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Abteilung Umweltschutz, Referat Immissionsschutz Chemikalienrechtsvollzug, Zimmer 4085, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden
Montag bis Donnerstag von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr
(Eine vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0351/8254462 wird dringend empfohlen.)
3. auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen als Anlage im PDF-Format zu dieser Bekanntmachung, unter dem Link: <https://www.ids.sachsen.de/bekanntmachung>

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Landesdirektion Sachsen erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht. Einwendungen gegen das Vorhaben können vom

26. Juli 2024 bis einschließlich 9. September 2024

schriftlich oder elektronisch bei einer der vorgenannten Stellen vorgebracht werden. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate .docx und .pdf beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat an die Adresse post@ids.sachsen.de zu erfolgen. Es gilt das Eingangsdatum.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Absatz 3 Satz 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Das gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Klageverfahren.

Die Einwendungen müssen leserlich neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle Anschrift des Einwenders tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Vor- und Familiennamen, seinem Beruf und seiner Anschrift als ge-

meinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Die Einwendungsschreiben werden der Antragstellerin zwecks Stellungnahme zur Kenntnis gegeben. Die Antragstellerin ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Die Behörde soll auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe an die Antragstellerin unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.ids.sachsen.de/datenschutz.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Landesdirektion Sachsen nach pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung eines Erörterungstermins.

Für den Fall, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern sind, wird der Erörterungstermin hiermit für den

1. Oktober 2024 ab 10:00 Uhr

im Gasthof Lichtensee, Ernst-Thälmann-Straße 18 in 01609 Wülknitz, Ortsteil Lichtensee, bestimmt. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben von Vertretern der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Wegfall des Erörterungstermins wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Dresden, den 2. Juli 2024

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über die Umstufung von Straßen in der Kreisfreien Stadt Chemnitz

Vom 4. Juli 2024

Gemäß § 7 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29), stuft das Landesamt für Straßenbau und Verkehr folgende Straßen um:

1. Straßenbeschreibung

Ortsstraße „Pfortensteg“ (Bestandsblatt Nummer 637), Flurstück 2124b, Teilflächen der Flurstücke 2154/9 und 274/4, alle Gemarkung Chemnitz; beginnend an der „Fabrikstraße“ (südöstliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 2124/1, Gemarkung Chemnitz) endend an der „Theaterstraße“ (geradlinige Verlängerung der gemeinsamen Grenze der Flurstücke 494/1 und 494/2, Gemarkung Chemnitz, in südliche Richtung – Roteintragung)
Länge: 0,095 km

2. Verfügung

- 2.1 Die unter Ziffer 1 näher bezeichnete Straße wird zum beschränkt-öffentlichen Weg (BÖW) (Widmungsbeschränkung Fußgänger-/Radverkehr) abgestuft.
- 2.2 Neuer Träger der Straßenbaulast ist die Kreisfreie Stadt Chemnitz.
- 2.3 Die Verfügung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

3. Einsichtnahme

Die vollständige Verfügung kann in der Stadt Chemnitz, Tiefbauamt, Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz beziehungsweise im Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden während der Dienstzeiten eingesehen werden. Zudem

erfolgt eine Veröffentlichung im Internet auf der Website des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr (www.lasuv.sachsen.de, Rubrik „Bekanntmachungen“).

Die Umstufungsverfügung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Umstufungsverfügung auf andere Weise, zum Beispiel mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekanntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

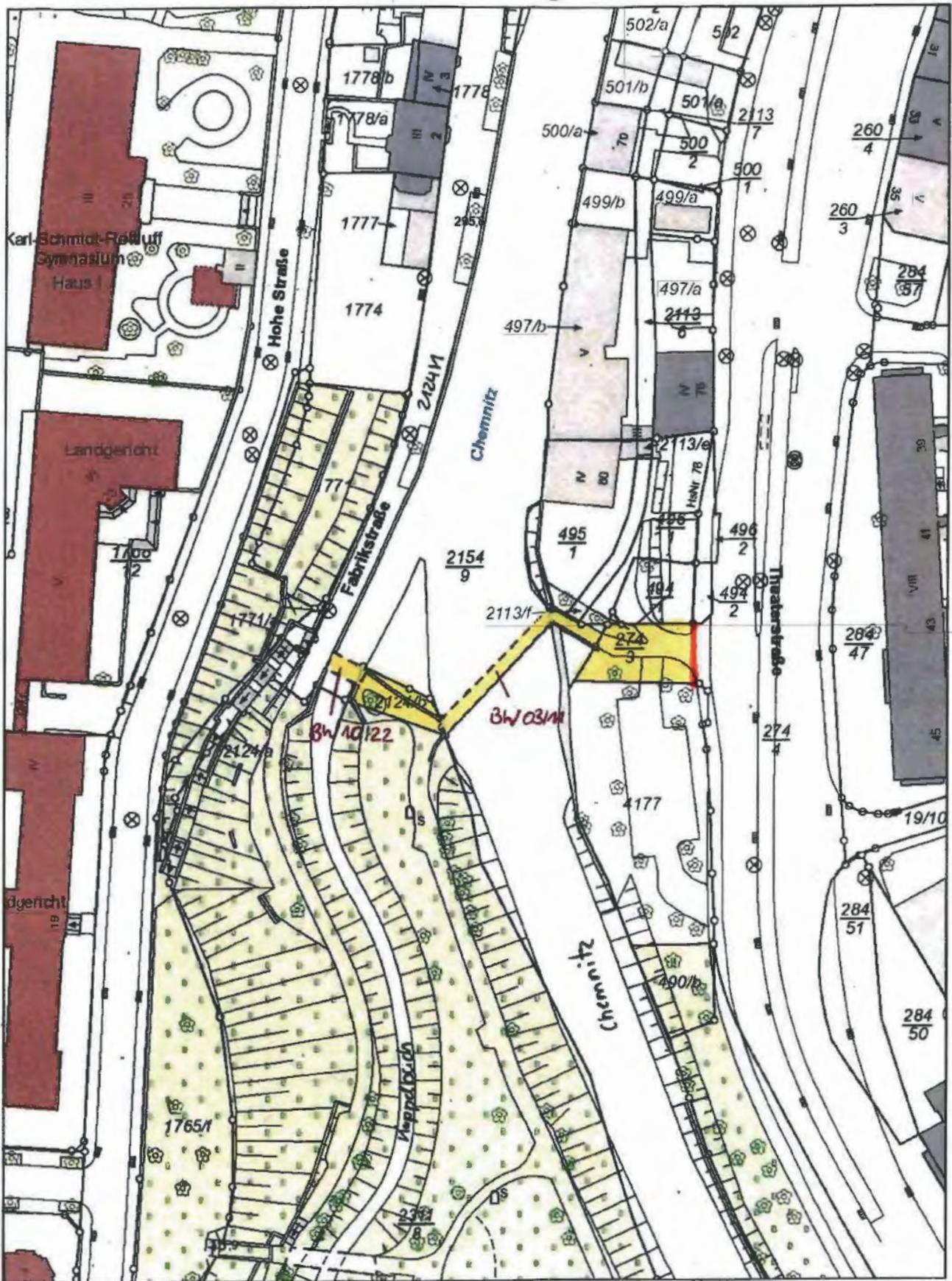
Gegen die Umstufungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch beim

- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 19, 02625 Bautzen;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz, Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Str. 23 c, 01662 Meißen;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3, 04129 Leipzig;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, Weststraße 73, 08523 Plauen eingelegt werden.

Dresden, den 4. Juli 2024

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Mathias Tegtmeyer
Abteilungsleiter Zentraler Servicebereich



CHEMNITZ
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2026



ALKIS©GeoSN
Datum: 02.08.2023

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73797, PVSt +4, Deutsche Post 

**Bekanntmachung
des Landesamtes für Geobasisinformation Sachsen
über das Erlöschen des Amtes
eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs sowie
die Bestellung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs
zum Amtsverwalter**

Vom 1. Juli 2024

Das Amt des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. (FH) Klaus Krüger mit Amtssitz in Weinböhlen ist mit Ablauf des 30. Juni 2024 erloschen.

Zur Abwicklung der Geschäfte von Herrn Dipl.-Ing. (FH) Klaus Krüger wurde gemäß § 25 Absatz 1 des Sächsischen

Vermessungs- und Katastergesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, mit Wirkung vom 1. Juli 2024 Herr Andre Knott, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur mit Amtssitz in Strehla, als Amtsverwalter bestellt.

Dresden, den 1. Juli 2024

Landesamt für Geobasisinformation Sachsen
Ronny Zienert
Präsident